



NPD-Fraktion MV | Lennéstraße 1 | 19053 Schwerin

An
das Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern
Domstraße 7
17489 Greifswald

es schreibt Ihnen:

Udo Pastörs

Datum:

09. September 2010

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:

Anschrift:

NPD Fraktion im Landtag von
Mecklenburg-Vorpommern
Im Schloß
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Weltnetz:

www.npd-fraktion-mv.de
ePost:
info@npd-fraktion-mv.de

Telefon:

0385 525 13 11

Fax:

0385 525 13 21

Organstreitverfahren

1. der **NPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Udo Pastörs,
Lennéstraße 1 (Schloß),
19053 Schwerin
2. des Herrn **Udo Pastörs**,
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
ebenda
3. des Herrn **Tino Müller**,
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
ebenda
4. des Herrn **Stefan Köster**,
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
ebenda
5. des Herrn **Birger Lüssow**,
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
ebenda
6. des Herrn **Raimund Frank Borrmann**,
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern,
ebenda

- Antragsteller -

g e g e n

1. die **SPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Dr. Norbert Nieszery,
Lennéstraße 1 (Schloß),
19053 Schwerin

2. die **CDU-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Harry Glawe,
ebenda
3. die **DIE LINKE.-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Helmut Holter,
ebenda
4. die **FDP-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Michael Roof,
ebenda
5. die **Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**,
Frau Sylvia Bretschneider,
ebenda

- Antragsgegner -

w e g e n: Zahlungen von Funktionszulagen durch die Landtagsfraktionen

In vorbezeichneter Angelegenheit **beantragen** wir, wie folgt zu erkennen:

1. Es wird festgestellt, daß die Antragsgegner zu 1. bis 4. die Rechte der Antragsteller aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LVerf M-V iVm. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt haben, daß sie finanzielle Zulagen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer und Ausschußvorsitzende, zahlen.
2. Es wird festgestellt, daß die Antragsgegnerin zu 5. die Rechte der Antragsteller aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LVerf M-V iVm. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt hat, daß sie gegen die von den Antragsgegnern zu 1. bis 4. eingeführte Praxis, an Fraktionsmitglieder finanzielle Zulagen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion, insbesondere an stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Parlamentarische Geschäftsführer und Ausschußvorsitzende, zu zahlen, nicht eingeschritten ist.
3. Die Antragsgegner haben den Antragstellern ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

G r ü n d e:

Gegenstand des Organstreitverfahrens ist die Zahlung von finanziellen Zulagen durch die Antragsgegner zu 1. bis 4. an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion sowie die Duldung dieser Praxis durch die Antragsgegnerin zu 5.

I.

Gemäß Art. 22 Abs. 3 Satz 1 LVerf M-V haben die Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz – AbgG M-V) konkretisiert in § 6 Abs. 1 diese verfassungsrechtlich vorgesehene „angemessene Entschädigung“ dahingehend, daß alle Abgeordneten eine einheitliche monatliche Entschädigung in Höhe von derzeit 4.464,65 Euro erhalten. Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten gemäß § 6 Abs. 2 AbgG M-V der Präsident 100 vom Hundert, die Vizepräsidenten 50 vom Hundert und die Fraktionsvorsitzenden 100 vom Hundert des Entschädigungsbetrages nach § 6 Abs. 1 AbgG M-V.

Ausweislich der entsprechenden Rechenschaftsberichte zahlen sämtliche Fraktionen im Landtag Mecklenburg-Vorpommern – mit Ausnahme der NPD-Fraktion – seit Beginn der 5. Legislaturperiode zusätzlich zu den Entschädigungen nach dem AbgG M-V finanzielle Zulagen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion. Hierzu folgende Übersicht:

Jahr	Funktionszulagen für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben				
	SPD	CDU	DIE LINKE.	FDP	NPD
2006*	€ 13.888,00	€ 13.200,00	€ 7.464,00	€ 5.880,80	€ 0,00
2007	€ 77.677,00	€ 79.200,00	€ 44.784,00	€ 26.787,96	€ 0,00
2008	€ 77.774,20	€ 79.200,00	€ 44.784,00	€ 30.035,23	€ 0,00
2009	?	?	?	?	€ 0,00

* Zahlen ab Oktober 2006 (Beginn der 5. Legislaturperiode)

B e w e i s: Rechenschaftsberichte der Landtagsfraktionen für die Jahre 2006, 2007 und 2008 (amtliche Mitteilungen des Landtages Nrn. 5/25, 5/73 und 5/119)
(Anlage 1)

In den Jahren 2006 bis 2008 wurde von den Landtagsfraktionen – mit Ausnahme der NPD-Fraktion – insgesamt über eine halbe Million Euro allein für intrafraktionelle Funktionszulagen

aufgewendet. Für das Jahr 2009 liegen noch keine Zahlen vor; es ist jedoch davon auszugehen, daß die Ausgaben der Fraktionen für Funktionszulagen jedenfalls nicht rückläufig sein dürften. Die NPD-Fraktion jedenfalls zahlt bis heute keine Fraktionszulagen.

Gegen diese Praxis der übrigen Fraktionen ist die Antragsgegnerin zu 5. bislang nicht eingeschritten.

Die Antragsteller sind der Auffassung, hierdurch in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LVerf M-V iVm. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt zu sein.

II.

Die Anträge sind im Organstreitverfahren zulässig.

1)

Die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern ergibt sich aus Art. 53 Nr. 1 LVerf M-V iVm. § 11 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36 ff. LVerfGG M-V.

2)

Antragsteller und Antragsgegner sind im verfassungsrechtlichen Organstreit beteiligungsfähig. Die Antragstellerin zu 1. sowie die Antragsgegner zu 1. bis 4. sind als Fraktionen Teile des Verfassungsorgans „Landtag“; bei den Antragstellern zu 2. bis 6. sowie bei der Antragsgegnerin zu 5. handelt es sich um andere Beteiligte, die durch die Landesverfassung sowie die Geschäftsordnung des Landtages mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

3)

Antragsgegenstand sind die seitens der Antragsgegner zu 1. bis 4. geleisteten Funktionszulagen an diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der Fraktion besondere Aufgaben wahrnehmen, sowie die Unterlassung der Antragsgegnerin zu 5., gegen diese Praxis einzuschreiten. Hierbei handelt es sich um rechtserhebliche Maßnahmen innerhalb eines landtagsinternen und damit verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnisses.

4)

Die Antragsbefugnis der Antragsteller folgt aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LVerf M-V iVm. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG, da die Zahlung von Funktionszulagen den Grundsatz der Gleichheit der Abgeordneten tangiert (vgl. BVerfG vom 21.07.2000 - 2 BvH 3/91, Rn. 32 – zitiert nach juris – mwN.).

5)

Da die Zahlungen der streitgegenständlichen Fraktionszulagen seit Beginn der Legislaturperiode regelmäßig jeden Monat erfolgen und bis zum heutigen Tage andauern, werden die Antragsteller kontinuierlich in ihren Rechtspositionen aus Art. 22 Abs. 1 LVerf M-V betroffen. Da sich die angegriffene Maßnahme folglich jeden Monat aktualisiert, ist die Antragsfrist des § 37 Abs. 3 LVerfGG gewahrt. Gleiches gilt hinsichtlich des Unterlassens der Antragsgegnerin zu 5., wobei es sich um eine dauerhafte Untätigkeit im Sinne eines echten Unterlassens handelt.

Im übrigen ist den Antragstellern die gerügte Praxis der Zahlung von Fraktionszulagen erst im August 2010 im Zusammenhang mit der Prüfung der Fraktionsfinanzen durch den Landesrechnungshof bekannt geworden. Der Rechnungshof hatte zunächst gerügt, daß die NPD-Fraktion über zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende verfügt. Da zeitgleich die Zulagen des Vorsitzenden der Partei DIE LINKE., Klaus Ernst, medial kritisiert worden waren und führende Staatsrechtler sich hierzu kritisch geäußert hatten, veranlaßte der Fraktionsvorsitzende eine Überprüfung der Rechenschaftsberichte der Fraktionen im Landtag M-V. Diese führte zu den eingangs aufgelisteten Erkenntnissen.

III.

Die Anträge sind auch begründet. Die streitgegenständlichen Maßnahmen der Antragsgegner verletzen die Antragsteller in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LVerf M-V iVm. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG.

1)

Die Zahlungen von Funktionszulagen aus den Fraktionskassen sind bereits formell verfassungswidrig, weil es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlt. § 6 AbgG M-V regelt die „angemessene Entschädigung“ (Art. 22 Abs. 3 LVerf M-V) der Abgeordneten des Landtages abschließend; die hier im Streit stehenden Zulagen sind dort nicht vorgesehen. Wenn aber die Zahlungen nach dem AbgG bereits eine „angemessene Entschädigung“ iSd. Art. 22 Abs. 3 LVerf M-V darstellen, dann sind zusätzliche Zahlungen aus der Fraktionskasse ohne gesonderte Rechtsgrundlage offensichtlich nicht mehr angemessen und damit rechtswidrig.

2)

Die streitgegenständlichen Funktionszulagen sind aber auch materiell-rechtlich unzulässig.

a)

Art. 22 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LVerf M-V gewährleisten in ihrem Zusammenspiel sowohl die Freiheit in der Ausübung des parlamentarischen Mandates als auch die Gleichheit im Status

als Vertreter des ganzen Volkes (BVerfG vom 21.07.2000 - 2 BvH 3/91, Rn. 50 ff. – zitiert nach juris – zu Art. 38 Abs. 1 GG). Das BVerfG hat dies aus dem in den Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG zum Ausdruck kommenden Prinzip abgeleitet, wonach jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise ausüben können. Das gelte nicht nur für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts im engeren Sinne, sondern auch für die Ausübung des Mandats. Denn das Grundgesetz kenne keine für den Status des Abgeordneten erheblichen besonderen, in seiner Person liegenden Umstände, die es rechtfertigten, innerhalb des Status zu differenzieren. Aus diesem Recht auf gleiche Teilhabe im Prozess der politischen Willensbildung folge auch das Gebot der gleichen Entschädigung. Das auf Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG fußende Freiheitsgebot des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG verlange, so das BVerfG, die Abgeordneten in Statusfragen formal gleich zu behandeln, damit keine Abhängigkeiten oder Hierarchien über das für die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unabdingbare Maß hinaus entstehen (BVerfG, aaO). Daraus folgt, daß jegliche Formen von Funktionszulagen der Parlamentsabgeordneten dem formalen Gleichheitssatz unterworfen und an ihm zu messen sind.

Ausgehend von diesen Maßstäben hat das BVerfG in seinem Grundsatzurteil vom 21.07.2000 (Az.: 2 BvH 3/91) festgestellt, daß Funktionszulagen für den Parlamentspräsidenten, die Vizepräsidenten sowie die Fraktionsvorsitzenden verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Zur Begründung hat das BVerfG darauf verwiesen, daß diese besonders herausgehobenen parlamentarischen Spitzenpositionen in ihrer Gesamtzahl überschaubar und nicht beliebig vermehrbar seien. Daher bestehe nicht die Gefahr der Einrichtung von „Abgeordnetenlaufbahnen“. Diese Überlegungen träfen auf stellvertretende Fraktionsvorsitzende, parlamentarische Geschäftsführer und Ausschußvorsitzende dagegen nicht zu, weshalb diesen keine Funktionszulagen gezahlt werden dürften (dem BVerfG folgend ThürVerfGH vom 14.07.2003 - VerfGH 2/01 unter B. II. 3. a) der Gründe).

Diese Rechtsprechungsgrundsätze des BVerfG sind auch weiterhin aktuell, wie das BVerfG in seiner Entscheidung vom 27.11.2007 (- 2 BvK 1/03, Rn. 21 – zitiert nach juris) nochmals ausdrücklich bekräftigt hat. Das Gericht hat damit zugleich klargestellt, daß es sich die in den zwischenzeitlich ergangenen landesverfassungsgerichtlichen Entscheidungen hervorgetretene Relativierung seiner Rechtsprechung (etwa BremStGH vom 05.11.2004 - St 3/03 betreffend die Zulässigkeit von Funktionszulagen für stellvertretende Fraktionsvorsitzende) nicht zu eigen macht. Die vorgenannte Entscheidung des BremStGH kann ohnehin nicht verallgemeinert werden, weil die Bremische Bürgerschaft im Gegensatz zu den Landesparlamenten der Flächenstaaten als „Teilzeit-“ und nicht als „Vollzeit-Parlament“ organisiert ist. Diesem grundlegenden Unterschied hat der BremStGH in dem erwähnten Urteil Rechnung getragen.

b)

Nach diesen Maßstäben ist die Zahlung von Fraktionszulagen durch die Antragsgegner zu 1. bis 4. verfassungswidrig und verletzt die Antragsteller in ihren Rechten.

Zwar ist den Rechenschaftsberichten der Landtagsfraktionen nicht zu entnehmen, für welche konkreten innerfraktionellen Funktionen Zulagen gezahlt werden, doch kommt es darauf nicht an. § 6 AbgG M-V regelt nämlich die Entschädigung der Abgeordneten abschließend und berücksichtigt in Abs. 2 insbesondere schon die Sonderstellung des Parlamentspräsidenten, der Vizepräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden. Darüber hinausgehende Funktionszulagen – die sich bei lebensnaher Betrachtung nur auf stellvertretende Fraktionsvorsitzende, parlamentarische Geschäftsführer und Ausschussvorsitzende beziehen können – sind daneben unzulässig, weil sie eine vom BVerfG ausdrücklich verbotene „Hierarchisierung“ der Abgeordneten nach sich ziehen und der Einrichtung von „Abgeordnetenlaufbahnen“ Vorschub leisten.

Eine andere rechtliche Betrachtung folgt auch nicht etwa daraus, daß die hier im Streit stehenden Funktionszulagen nicht direkt vom Parlament, sondern von den Fraktionen gezahlt werden. Denn hierin ist eine unzulässige Umgehungskonstruktion zu erblicken, die bei einer wertenden wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung zu denselben Ergebnissen führt wie eine direkte Zahlung durch den Landtag, weil sich die Fraktionen zu einem übergroßen Teil aus öffentlichen Mitteln finanzieren (vgl. *von Arnim*, Interview im Kölner Stadt-Anzeiger vom 4.8.2010, abrufbar unter www.arnimvon.de, ebenso *Röper*, ZParl 2003, 419). Die Zahlung der Zuwendungen aus den Fraktionskassen ist insoweit sogar noch schlimmer als eine im AbgG geregelte Zusatzalimentierung, weil sie gegen das Transparenzgebot verstößt. Während bei einer gesetzlichen Regelung von jedermann nachvollzogen werden kann, welche Funktionsträger welche Zulagen in welcher Höhe erhalten, bleibt die genaue Mittelverteilung bei Zahlungen aus der Fraktionskasse für die Öffentlichkeit völlig im Dunkeln. Auf diese Weise wird der zügellosen Selbstbedienung Tür und Tor geöffnet.

Auch die Regelung des § 55 Abs. 2 Nr. 2 lit. a AbgG M-V, wonach die Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Fraktion im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen sind – das AbgG entsprechende Zahlungen also scheinbar selbst voraussetzt –, vermag die streitgegenständlichen Funktionszulagen nicht zu rechtfertigen, weil § 55 Abs. 2 Nr. 2 lit. a AbgG M-V seinerseits wegen Verstoßes gegen die vorgenannten Verfassungsgrundsätze verfassungswidrig und nichtig ist.

Schließlich kann der in den gezahlten Funktionszulagen zu erblickende Verstoß gegen den formalen Gleichheitssatz auch nicht mit dem Argument gerechtfertigt werden, die NPD-Fraktion könne ja ebenfalls dazu übergehen, Funktionszulagen an Mitglieder für die Wahrnehmung

besonderer Aufgaben zu gewähren. Erstens wird ein Rechtsverstoß nicht dadurch rechtmäßig, daß er von allen begangen wird. Zweitens gäbe es gar nicht so viele „besondere Aufgaben“, um jeden einzelnen Abgeordneten damit zu versorgen. Die beschriebene Hierarchisierung würde also weiterhin bestehen. Im übrigen würde eine solche Vorgehensweise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Rechtsgedanke des § 7 Abs. 1 LHO M-V) gerade in Zeiten defizitärer Haushalte eklatant zuwiderlaufen.

Die von den Antragsgegnern zu 1. bis 4. durch die Zahlung von Fraktionszulagen betriebene „finanzielle Hierarchisierung“ der Abgeordnetenstellung innerhalb des Landtages Mecklenburg-Vorpommern verletzt die Antragsteller nach alledem in ihrem aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LVerf M-V iVm. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG folgenden Recht auf formale Gleichbehandlung.

3)

Vor diesem Hintergrund wäre die Antragsgegnerin zu 5. verpflichtet gewesen, von Amts wegen gegen die mit § 54 Abs. 2 Satz 1 AbgG M-V unvereinbare – und möglicherweise sogar eine strafbare Mißbrauchsuntreue (§ 266 Abs. 1 Alt. 1 StGB) darstellende – Mittelverwendung durch die Antragsgegner zu 1. bis 4. einzuschreiten. Dies hat sie jedoch pflichtwidrig unterlassen.

4)

Sollte das LVerfG gleichwohl zu dem Ergebnis gelangen, daß die Zahlung der streitgegenständlichen Funktionszulagen verfassungsrechtlich zulässig sei, wird vorsorglich eine Divergenzvorlage nach Art. 100 Abs. 3 GG an das BVerfG **beantragt**.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schriftsatzes und teilen Sie das Aktenzeichen des Verfahrens mit.

Udo Pastörs, MdL

Tino Müller, MdL

Stefan Köster, MdL

Birger Lüssow, MdL

Raimund Frank Borrmann, MdL